

**GEMEINDERAT**

**A-Post**

Departement für Bau und Umwelt  
Verwaltungsgebäude  
8510 Frauenfeld

19. Juni 2025

**Vorprüfung Ergänzung Baureglement Amlikon-Bissegg**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg beschloss an der Gemeindeversammlung vom 27. April 2023 Ergänzungen des Baureglements. Diese Ergänzungen zielten – zusammengefasst – unter anderem darauf ab, dass für Grosswindanlagen minimale Höhenbestimmungen einzuhalten wären. Grosswindanlagen sollten zu Bauzonen das fünffache der Gesamthöhe einhalten bzw. 850 m zu bewohnten Gebäuden. Das Departement für Bau und Umwelt lehnte dies ab, insbesondere mit der Begründung, dass damit die Windenergienutzung in diesem Windenergiegebiet faktisch verunmöglicht würde, was dem kantonalen Richtplan widerspreche. Mit Entscheid vom 2. April 2025 schützte das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau diese Auffassung.

Die politische Gemeinde Amlikon-Bissegg vertritt grundsätzlich unverändert die Auffassung, dass vorausschauend Regelungen für Grosswindanlagen notwendig sind. Die Festsetzung von Abständen von Grosswindanlagen zu Bauzonen sind grundsätzlich als zulässig zu erachten (BGE 1C\_149/2021, E.2.4). Auf kantonaler Ebene fehlen konkrete Regelungen. Gemäss Auffassung des Regierungsrates (Stellungnahme vom 14. Februar 2023 zu parlamentarischer Initiative) sollen PBG und bundesrechtliche Bestimmungen (USG, LSV, etc.) genügen und Grosswindanlagen müssten nicht besonders geregelt werden.

Daran ändert aber nichts, dass die Festsetzung von Abständen zu Bauzonen grundsätzlich als zulässig zu erachten ist (BGE 1C\_149/2021, E.2.4). Wird dies nicht kantonal geregelt, schliesst dies nicht aus, dass die Gemeinden entsprechende Regelungen treffen.

Es werden daher folgende Bestimmungen, als Ergänzungen zum Baureglement, vorgesehenen und zur Vorprüfung eingereicht (wobei die systematische Einordnung der Bestimmung bzw. einzelner Absätze allenfalls noch angepasst würde [ohne materielle Änderung]):

## neu Art. 33 Grosswindanlagen

<sup>1</sup> Grosswindanlagen dürfen nur in einer entsprechenden Nutzungszone für Grosswindanlagen (Rahmen- und / oder Sondernutzungsplan) bewilligt werden.

<sup>2</sup> Als Grosswindanlagen gelten Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 30m. Die Gesamthöhe ist die Summe aus Rotorblattlänge, Nabenhöhe und lotrechter Distanz zwischen dem Zentrum des Turmfusses und dem massgebenden Terrain.

<sup>3</sup> Lichtblinkeranlagen von Grosswindanlagen zur Warnung als Flughindernis sind so einzurichten, dass sie für Bewohnerinnen und Bewohner nicht lästig sind.

<sup>4</sup> Der Schattenwurf von Grosswindanlagen darf auf ein Wohnhaus nicht länger als 30 Minuten pro Tag wirken und nicht länger als 8 Stunden im Jahr auf Wohnhäuser, in denen sich Menschen regelmässig oder dauernd aufhalten.

<sup>5</sup> Der Abstand von Grosswindanlagen (über 30m Höhe) zu den Bauzonen beträgt im Minimum das dreifache der maximalen Gesamthöhe der Anlage.

### Begründung:

1. Konkrete kantonale Regelungen fehlen. Im kantonalen Richtplan (KRP) werden in Ziff. 4.2 lediglich allgemeine Planungsgrundsätze des Kantons Thurgau für die Energie genannt. Das Potenzial lokal vorhandener Windkraft sei vor allem mittels Grosswindanlagen zu erschliessen, und zwar in bestimmten Windenergiegebieten.

Die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg liegt gemäss kantonalem Richtplan teils in einem Windenergiegebiet Thundorf. Dieses Windenergiegebiet umfasst weiter Teile der Politischen Gemeinde Thundorf und der Politischen Gemeinde Hüttlingen. Im Windenergiegebiet liegt das Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg im östlichen Bereich.

2. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat das Departement für Bau und Umwelt dargelegt und wurde insofern auch durch das Verwaltungsgericht geschützt, dass mit den damals durch die Gemeinde beschlossenen Abstandsvorschriften (Fünffaches der maximalen Gesamthöhe bzw. 850 m zu dauernd oder vorübergehend bewohnter Gebäude) ein Standort für Grosswindanlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Amlikon-Bissegg verunmöglicht würde. Aus diesen Gründen, weil eben damit das Windenergiegebiet Thundorf auf die verbleibenden Gemeinden Thundorf und Hüttlingen beschränkt würde, bedeute dies faktisch, dass das im Richtplan ausgeschiedene Windenergiegebietes Thundorf in diesem Bereich nicht genutzt werden könnte, was unzulässig sei (Urteil Verwaltungsgericht [VG.2024.47, Ziff. 3.42, S. 11]). Die damals vorgesehene Bestimmung von Art. 22 Abs. 7 – 9 BauR würde daher übergeordneten Plänen, wozu gemäss Verwaltungsgericht auch der KRP gehöre, verletzt.
3. Die Bevölkerung der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg will vorausschauend, was sie bereits durch die kantonal nicht genehmigte Baureglementsänderung gezeigt hatte, konkrete Regelungen, die bei allfälligen Grosswindanlagen mindestens einzuhalten wären. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass der Kanton insofern keine eigene Regelungskompetenz beispielsweise im PBG ausschöpft.

Vor diesem Hintergrund sollen – aufgrund der erfolgten Entscheide - angepasste Änderungen des Baureglements geprüft und umgesetzt werden.

Es sind dies die genannten Änderungen, welche sich etwa in einer Bestimmung neu Art. 33bis zusammengefasst würde oder allenfalls auch systematisch als Massvorschrift der Abs. 5 als Art. 22 Abs. 7 Baureglement Amlikon-Bissegg eingefügt würde.

Zu den Überlegungen zu den ergänzenden Bestimmungen im Einzelnen:

### 3.1. Art. 33bis Grosswindanlagen Abs. 1

Grosswindanlagen dürfen nur in einer entsprechenden Nutzungszone für Grosswindanlagen (Rahmen und/oder Sondernutzungsplan) bewilligt werden. Notwendig sind eine Zone für Windenergie, Gestaltungsplan und letztlich Baubewilligung).

Nach Auffassung der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg sollte diese Bestimmung bewilligungsfähig sein.

### 3.2 Art. 33bis Grosswindanlagen Abs. 2

Dieser Absatz dient nur dazu, Grosswindanlagen im Unterschied zu Kleinanlagen abzugrenzen. Es entspricht dies der Definition von Grosswindanlagen nach dem Leitfaden für die Planung von Windenergieanlagen im Kanton Thurgau vom 20.11.2024.

Nach Auffassung der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg sollte diese Bestimmung bewilligungsfähig sein.

### 3.3 Art. 33bis Grosswindanlagen Abs. 3

Lichtblinkeranlagen von Grosswindanlagen zur Warnung als Flughindernisse sind nach diesem Absatz so einzurichten, dass sie für Bewohnerinnen und Bewohner nicht lästig sind.

Im Rahmen einer Revision der Ortsplanung der Politischen Gemeinde Wuppenau, welche als Teil des Windenergiegebietes Braunau/Wuppenau betroffen ist, wurde entsprechende Regelung, dass Lichtblinkeranlagen für Bewohnerinnen und Bewohner nicht lästig sein dürfen, genehmigt. Es ist diese Regelung vernünftig und dient dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Grosswindanlagen werden dadurch nicht verhindert, da es ohne weiteres möglich sein muss, Lichtblinkeranlagen so einzurichten, dass Bewohnerinnen und Bewohner nicht betroffen werden.

Nach Auffassung der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg sollte diese Bestimmung bewilligungsfähig sein.

### 3.4 Art. 33bis Grosswindanlagen Abs. 4

Der Schattenwurf von Grosswindanlagen soll auf ein Wohnhaus nicht länger als 30 Minuten pro Tag einwirken dürfen.

Eine entsprechende Bestimmung wurde im Rahmen der Revision der Ortsplanung im Baureglement der Politischen Gemeinde Wuppenau bewilligt. Das Bedürfnis, dass Bewohnerinnen durch (rotierenden) Schattenwurf nicht mehr als 30 Minuten pro Tag belästigt werden sollen, ist berechtigt und schützenswert.

Nach Auffassung der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg sollte diese Bestimmung bewilligungsfähig sein.

### 3.4 Art. 33bis Grosswindanlagen Abs. 5

Die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg ist sich bewusst, dass Abstandsvorschriften kantonal ungenügend gesehen werden. Unverändert ist das Bedürfnis nach Regelung vorhanden, nachdem der Kanton keine Regelungsbefugnis beansprucht. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sollen Abstandsvorschriften da nicht zulässig sein, wenn damit die Standortwahl wesentlich eingeschränkt wird.

Die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg beabsichtigt eine Baureglementsregelung, dass Grosswindanlagen die dreifache Gesamthöhe zu Bauzonen einhalten müssen. Aufgrund der nunmehr erheblich reduzierten Abstandsvorschrift ist bei gegebenen Voraussetzungen (Nutzungsplanung/Gestaltungsplan) die Erstellung von Grosswindanlagen weder ungerechtfertigt behindert oder gar verunmöglicht.

Es kommt hinzu, was regelmässig unberücksichtigt bleibt, dass von Grosswindanlagen ab 30 m zu sprechen ist und in Abwägung aller Möglichkeiten nicht Grosswindanlagen mit Gesamthöhen von 250 m zwangsläufig erstellt werden müssen. Durch die dynamische Abstandsvorschrift der dreifachen Gesamthöhe kann ein Bewilligungsnehmer in Abwägung auch wirtschaftlicher Begebenheiten entscheiden, ob er nun Grosswindanlagen mit maximal technisch möglichen Gesamthöhen erstellen will oder allenfalls mehrere Grosswindanlagen mit geringer Höhe, etc.

Es wird planerisch in der Beilage gezeigt, dass Grosswindanlagen, auch mit 250 m Höhe, realisierbar wären.

1. Im Zonenplan wurde die neue Abstandsvorschrift für Grosswindanlagen mit 250 m Höhe angewendet. Die Abstandskreise mit Radius 750 m zeigen klar, dass auf dem Gemeindegebiet von Amlikon-Bissegg noch Standorte für Grosswindanlagen möglich sind. (siehe Zonenplan ZP 3.0\_2020.10.01\_Abstandsvorschrift).
2. Der UVB zeigt zudem, dass ursprünglich 2 Standorte auf Gemeindegebiet von Amlikon-Bissegg vorgesehen waren, auf die dann wegen der geringeren Winderträge verzichtet wurde. (siehe Auszug aus Übersicht zur Wahl des Windparklayouts - Windprojekt Wellenberg, Emch+Berger Revelio AG vom 29.1.2024, Seite 5).

Nach Auffassung der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg sollte diese Bestimmung bewilligungsfähig sein.

Abschliessend bitten wir Sie um wohlwollende Vorprüfung.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT AMLIKON-BISSEGG**

  
Thomas Ochs  
Gemeindepräsident  
thomas.ochs@amlikon-bissegg.ch



  
Patricia Merz  
Gemeindeschreiberin  
patricia.merz@amlikon-bissegg.ch

Beilage:

- Zonenplan mit Möglichkeit Grosswindanlagen
- Auszug Übersicht zur Wahl des Windparklayouts



# Zonenplan

1 : 5'000

## Genehmigung

Öffentlicher Aufruf  
vom 08.02.2019 bis 28.02.2019

Vom der Gemeindeversammlung erlassen  
am: 25.04.2019

Präsident:  Die Gemeindefrauen:   
Gemeindefrauen: 

Vom Departement für Raum und Umwelt genehmigt mit:  
Entscheid Nr. 27 5 24 vom 27.5.2019

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt  
am 01.10.2019

### Bauzonen

- Wohnzone W2
- Dorfzone D
- Weilerzone Wz
- Wohn- und Arbeitszone WA2
- Wohn- und Arbeitszone WA3
- Arbeitszone Gewerbe AG
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen GeBA
- Freihaltezone Fh

### Landwirtschaftszonen

- Landwirtschaftszone Lw
- Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung LwbN T
- Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung LwbN Pf

### Schutzonen

- Naturschutzzone Ns

### Überlagernde Zonen

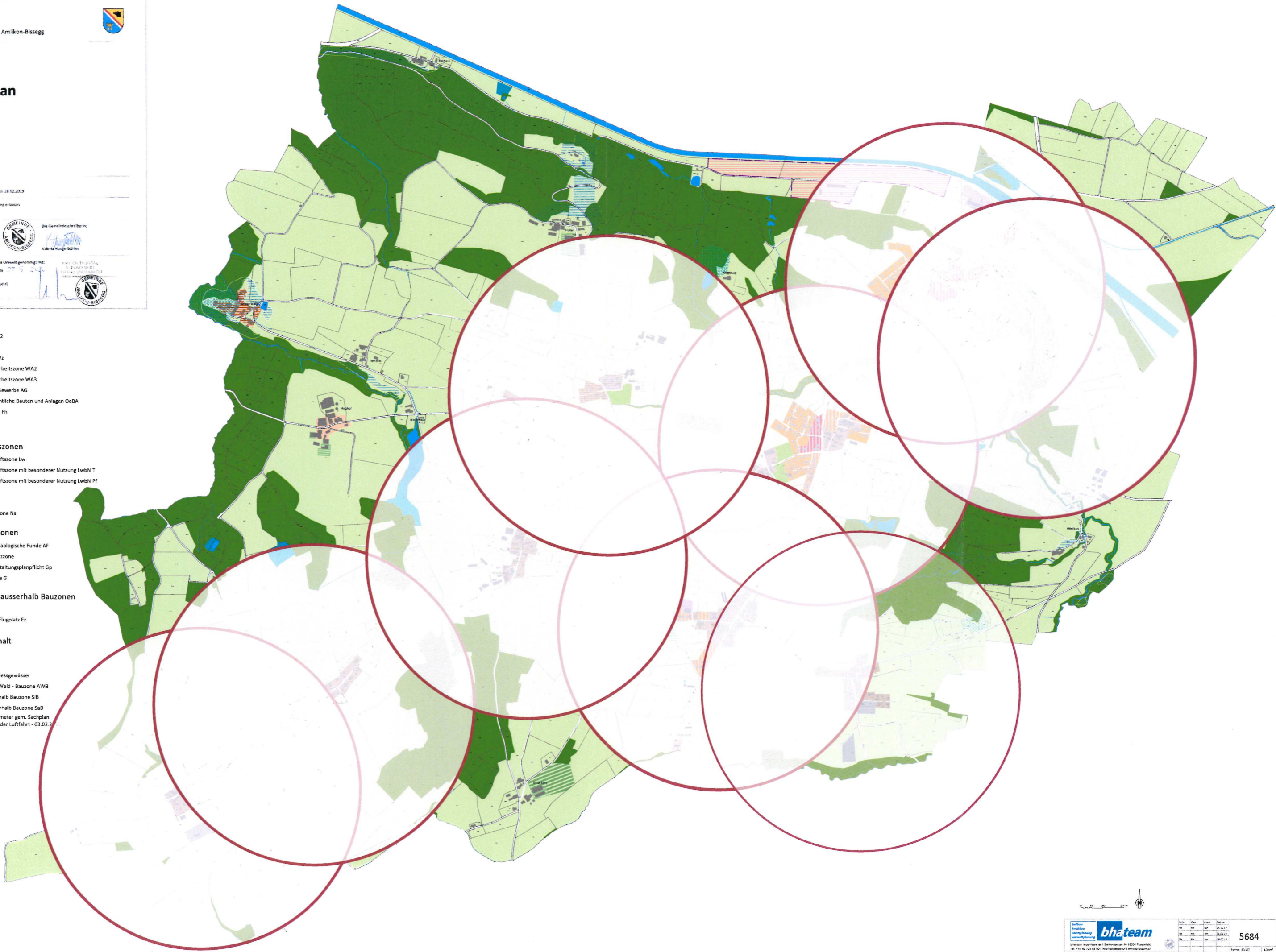
- Zone für archaische Funde AF
- Ortsbildschutzzone
- Zone mit Gestaltungsplanpflicht Gp
- Gefahrenzone G

### Weitere Zonen ausserhalb Bauzonen

- Flugplatz Fp
- Freizeitzone Flugplatz Fz

### Informationsinhalt

- Wald
- Gewässer
- eingedolte Fliessgewässer
- Abgrenzung Wald - Bauzone AWB
- Strasse innerhalb Bauzone SiB
- Strasse ausserhalb Bauzone SaB
- Flugplatzperimeter gem. Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt - 03.02.2019



## Auszug aus Übersicht zur Wahl des Windparklayouts - Windprojekt Wellenberg (Seite 5), Emch+Berger Revelio AG vom 29.1.2024

Aus der Hauptuntersuchung UVB zum Windprojekt Wellenberg: [>> Thundorf - Windenergie](#)

Im Zuge der Untersuchungen wurde in einem iterativen Verfahren schrittweise die Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen optimiert und dargelegt. Es waren ursprünglich 2 Standorte auf Gemeindegebiet von Amlikon-Bissegg vorgesehen, auf die dann wegen der geringeren Winderträge verzichtet wurde.

### 2.2 Anlagenlayout 3

Aufgrund der verhältnismässig weniger ergiebigen Winderträge wurden die beiden Standorte im Osten des Windenergiegebietes auf Gemeindegebiet von Amlikon-Bissegg weggelassen und die Anzahl der Anlagen auf 12 Standorte reduziert.

In Bezug auf den Grubhof war das Ziel, die Anlagen in diesem Bereich etwas weiter von den bewohnten Gebäuden zu entfernen. Ebenso wurde die Anlage im Südwesten etwas gegen Norden verschoben, um grössere Distanz zu den bewohnten Gebäuden von Lustdorf und Thundorf zu erhalten.

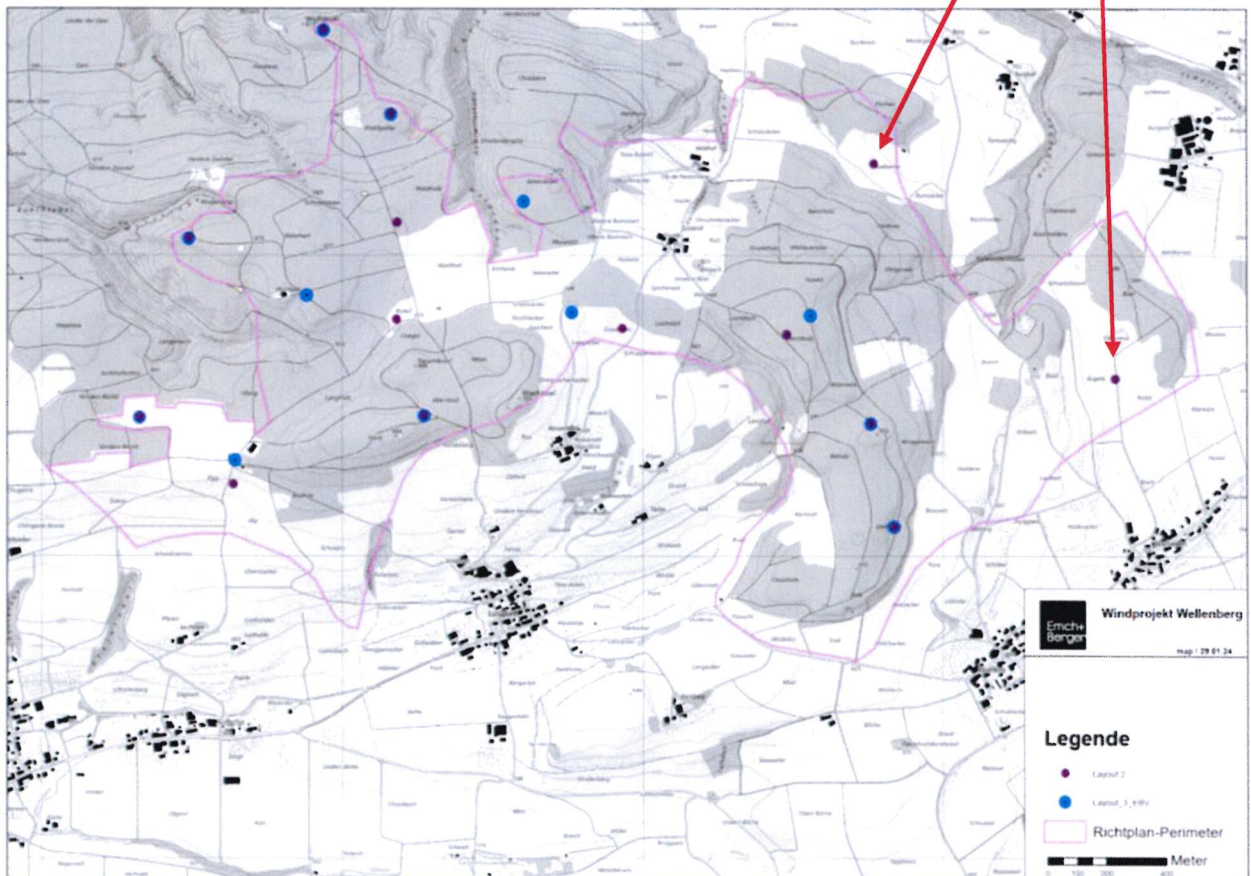


Abbildung 4: Layout 2 gegenüber Layout 3